OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607663/17/KH

Datum:
Linz, 28. November 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 28.06.2025, GZ: VStV/924302291777/2024, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgeben, dass im Spruch „43“ durch „44“ ersetzt wird und die verhängte Strafe auf 360 Euro herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten, der Beitrag zu den Kosten des Behördenverfahrens beträgt 36 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 26.06.2025, GZ: VStV/924302291777/2024, warf die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) vor, am 04.08.2024 um 10:55 Uhr in 4252 Dorf Leopoldschlag auf dem Straßenzug der B 310 im Ortsgebiet Dorf Leopoldschlag in Fahrtrichtung Wullowitz das Fahrzeug mit dem Kennzeichen C gelenkt und dabei die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 43 km/h überschritten zu haben, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu seinen Gunsten abgezogen wurde. Es wurde ihm ein Verstoß gegen § 20 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) vorgeworfen und eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 410 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 22 Stunden) über ihn verhängt.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf zusammengefasst vor, dass er während der Fahrt oft in den Rückspiegel geblickt habe, um zu überprüfen, ob sein hinter ihm fahrender Cousin C__ sich noch hinter ihm befinde. Er habe dann auf einmal ein Zivilfahrzeug mit aktiviertem Blaulicht hinter ihm gesehen und gedacht, er werde von einem Einsatzfahrzeug überholt, weshalb er rechts zu einer Bushaltestelle zugefahren sei, um das Fahrzeug vorbeizulassen. Dieses sei jedoch dann auch stehen geblieben. Zwischen dem Moment, als er das Einsatzfahrzeug wahrgenommen habe und der Anhaltung bei der Bushaltestelle seien lediglich 30 Sekunden verstrichen.
Zwei Polizistinnen hätten dann eine Lenker- und Fahrzeugkontrolle durchgeführt und ihm vorgeworfen, dass er im Ortsgebiet doppelt so schnell als erlaubt gefahren sei. Es sei ihm ein Organmandat angeboten worden, was ihm aufgrund des Vorwurfs komisch vorgekommen sei und er dieses deshalb abgelehnt habe. Der Bf habe immer wieder in den Rückspiegel geblickt, um den PKW seiner Verwandten nicht zu verlieren und sei deshalb auch mit angepasster Geschwindigkeit gefahren. Von Freistadt weg habe viel Verkehr geherrscht und es sei durchgehend in einer Kolonne gefahren worden, weshalb die vorgeworfene Geschwindigkeitsüberschreitung nicht möglich sei.
Als Zeugen werden die bereits von der belangten Behörde vernommene Ehefrau des Beschwerdeführers D__, die ebenso bereits vernommene Insp. E__, Insp. F__, der während der Fahrt im Fahrzeug des Bf auf dem Beifahrersitz befindliche Schwager des Bf G__ und sein hinter ihm fahrender Cousin C__ beantragt.
Vorgebracht wird weiters, dass nicht angegeben worden sei, wo die angelastete Geschwindigkeitsüberschreitung wahrgenommen worden sei, wobei sich das Ortsgebiet von Dorf Leopoldschlag nur über eine Strecke von ca. 200 Meter erstrecke, weshalb die Geschwindigkeitsüberschreitung nicht über eine Strecke von 4 km wahrgenommen werden habe können und diese Strecke auch nicht mit

den tatsächlichen Möglichkeiten zur Wahrnehmung übereinstimme. Ferner sei unrichtig, dass erst nach dem Ortsgebiet von Dorf Leopoldschlag eine entsprechende Anhaltemöglichkeit gegeben gewesen sei. Auf der Strecke habe es mehrere Anhaltemöglichkeiten gegeben. Die Aussage von Insp. E__, dass das Fahrzeug des Bf „allein daherkam“, widerspreche den Wahrnehmungen des Bf und den Angaben seiner Gattin gegenüber der belangten Behörde.
Beantragt wird die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die ersatzlose Behebung des Straferkenntnisses, in eventu die Herabsetzung der verhängten Strafe.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens wurde am 15.10.2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher der Bf, sein Rechtsvertreter Mag. H__, für die belangte Behörde Mag. I__, als Amtssachverständiger für Verkehrstechnik Ing. J__ und als geladene Zeugen Insp. E__, Insp. F__ und C__ erschienen sind.
Hinsichtlich des weiters geladenen G__ brachte der Bf vor, dass dieser bei seiner Fahrt von K__ eine Autopanne gehabt habe und deshalb nicht zur Verhandlung erscheinen könne.

5. In der Folge wurde die Verhandlung auf 17.10.2025 vertagt, um eine Einvernahme des Schwagers des Bf per Video durchzuführen.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf lenkte am 04.08.2024 um 10:55 Uhr in 4252 Dorf Leopoldschlag auf der B 310 im Ortsgebiet Dorf Leopoldschlag – dieses reicht ca. von Straßenkilometer 50,7 bis 51,0 - das Fahrzeug mit dem Kennzeichen C in Fahrtrichtung Wullowitz und überschritt dabei die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 44 km/h. Sein in der mündlichen Verhandlung einvernommener Cousin C__ fuhr im Fahrzeug hinter ihm, sein in der fortgesetzten Verhandlung vernommener Schwager G__ saß am Beifahrersitz des vom Bf gelenkten Fahrzeugs.

Die vom Bf gefahrene Geschwindigkeit wurde während der Nachfahrt durch Ablesen des im Polizeifahrzeug VW Passat befindlichen analogen und digitalen, nicht geeichten Tachos festgestellt.

Insp. E__ und Insp. F__ befanden sich an der Kreuzung des Straßenzuges Kerschbaum mit der B 310 - diese liegt ca. bei Straßenkilometer 48,3 - und wurden auf das vom Bf gelenkte Fahrzeug, das auf der B 310 an ihnen vorbeifuhr, aufmerksam, da dieses schneller als andere Fahrzeuge fuhr, weshalb sie die Nachfahrt aufnahmen. Im Bereich der Kreuzung befindet sich auf der B 310 eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h, die ca. 400 Meter nach der Kreuzung wieder endet.
Das vom Bf gelenkte Fahrzeug fuhr mit einer Geschwindigkeit zwischen 110 km/h und 120 km/h, welche jeweils am Tacho des Polizeifahrzeuges, das mit Abstand von ca. zwei Leitpflöcken (dies sind in etwa 60 Meter) hinter dem Fahrzeug fuhr, abgelesen wurde, auf der B 310 in Richtung Ortsgebiet Dorf Leopoldschlag und durchfuhr das Ortsgebiet ebenfalls mit einer Geschwindigkeit von 110 km/h.

Die für die Feststellung von Geschwindigkeiten im Rahmen einer Nachfahrt mit einem Fahrzeug, welches über einen nicht geeichten Tacho verfügt, notwendige Länge der Nachfahrtstrecke wurde eingehalten. Es befand sich während der Nachfahrt kein Fahrzeug zwischen dem Polizeifahrzeug und dem vom Bf gelenkten Fahrzeug und der Abstand zwischen dem Polizeifahrzeug und dem vom Bf gelenkten Fahrzeug blieb gleich bzw. vergrößerte sich maximal, da der Bf die Geschwindigkeit phasenweise auf 120 km/h steigerte. Insp. E__ und Insp. F__ sind betreffend die Durchführung von Nachfahrten geschult.

Im Zuge der Anhaltung bei einer Bushaltestelle in Leitmannsdorf, diese liegt ca. bei Straßenkilometer 52,9, wurde ein Anhaltebord, das an den Seiten jeweils blau blinkt, verwendet, der Bf überholt und mittels dieses Anhaltebords angehalten. Es befand sich kein Blaulicht auf dem Fahrzeug bzw. wurde ein solches im Zuge der Nachfahrt auch nicht auf dem Fahrzeug angebracht. Bei der Anhaltung wurde eine Lenker- und Fahrzeugkontrolle durchgeführt. Insp. E__ informierte den Bf dabei, dass er im Ortsgebiet 110 km/h gefahren sei, wobei dieser antwortete, dass dies nicht sein könne, da er immer in der Kolonne gefahren sei und ein Video von der Nachfahrt sehen wolle. Die Polizistin erklärte ihm, dass es kein Video gäbe, jedoch eine deutliche Wahrnehmung der gefahrenen Geschwindigkeit am Tacho des Polizeifahrzeugs. Sie hat dem Bf kein Organmandat hinsichtlich dieser Verwaltungsübertretung angeboten, sondern ihn aufgrund der Tatsache, dass er ohne Reisepass unterwegs war und in die Tschechische Republik fahren wollte, sinngemäß dahingehend informiert, dass ihn dies im Fall einer Kontrolle an der Grenze 30 Euro kosten könne.

Der Amtssachverständige für Verkehrstechnik hielt in der mündlichen Verhandlung fest, dass auf Basis der Richtlinie ECE 39, in welcher die maximal erlaubte Vorauseilung nicht geeichter Tachos geregelt ist, unter Zugrundelegung der im Rahmen der Nachfahrt festgestellten Mindestgeschwindigkeit von 110 km/h unter Abzug der errechneten Toleranz eine im Bereich der Tatörtlichkeit gefahrene Geschwindigkeit von 94 km/h vorwerfbar ist.

2. Der Bf bezieht ein monatliches Nettoeinkommen von 2.500 Euro, hat ca. 100.000 Euro Kreditschulden und ist sorgepflichtig für ein minderjähriges Kind.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15.10.2025.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem Behördenakt und der mündlichen Verhandlung, inbesondere der detaillierten Aussagen der Zeuginnen Insp. E__ und Insp. F__ sowie der gutachterlichen Stellungnahme des ASV für Verkehrstechnik.

3. Der Bf hat neben dem Vorbringen, dass er immer die zulässige Höchstgeschwindigkeit eingehalten habe, den Ablauf der Nachfahrt insofern bestritten, als er behauptet hat, dass das Polizeifahrzeug erst 100 Meter vor dem Anhalteort nach einer Kurve plötzlich hinter ihm gewesen sei und das Blaulicht eingeschaltet habe. Sein Cousin, der hinter ihm gefahren war, gab in der Verhandlung an, sich geärgert zu haben, dass ein Fahrzeug – mutmaßlich das Polizeifahrzeug - links aus einer Straße sehr knapp vor ihm auf die B 310 eingebogen sei, wobei er die Strecke bis zum Anhalteort mit 200 bis 300 Meter angab. Er gab weiters an, dass er das Fahrzeug überholen habe wollen, es aber dann das Blaulicht eingeschaltet habe.
Der in dem vom Bf gelenkten Fahrzeug am Beifahrersitz befindliche Schwager des Bf führte bei seiner Einvernahme aus, dass er in einer Kurve plötzlich einen VW Passat mit Blaulicht hinter ihnen gesehen habe und dies ca. 100 oder 200 Meter vor dem Anhalteort gewesen sei.
Beide Zeugen gaben an, dass der Bf im Ortsgebiet 50 bis 60 km/h gefahren sei, wobei der am Beifahrersitz befindliche Schwager auch anführte, dass er nicht genau auf den Tacho geschaut habe.

Die beiden Polizistinnen gaben befragt zum Ablauf der Nachfahrt übereinstimmend an, dass sie den Bf an einer Kreuzung, die mehr als 2 km vor der Tatörtlichkeit liegt, mit höherer Geschwindigkeit als andere Fahrzeuge vorbeifahren gesehen haben – dies ist insofern plausibel, als sich vor der Kreuzung bis ca. 400 Meter danach eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h befindet, bezogen darauf, dass der Bf nach Angaben der Polizistinnen auf der gesamten Nachfahrtstrecke eine Geschwindigkeit von mindestens 100 km/h bis zu 120 km/h gefahren ist.
Der Sachverhalt wurde von den Polizistinnen schlüssig und nachvollziehbar geschildert, wobei es wahrscheinlich ist, dass der Bf bei seiner Fahrt auf der B 310

die kurze im Ortsgebiet von Dorf Leopoldschlag befindliche Strecke, insbesondere das Verkehrsschild am Beginn des Ortsgebiets, schlichtweg übersehen hat. Insp. E__, die während der Lenker- und Fahrzeugkontrolle die Konversation mit dem Bf geführt und zuvor das Polizeifahrzeug gelenkt hat, schilderte die Abläufe nachvollziehbar und glaubwürdig, insbesondere ist im Hinblick auf die Angaben des Bf, es wäre ihm bei der Anhaltung ein Organmandat angeboten worden, was aufgrund der Höhe der ihm vorgeworfenen Geschwindigkeitsüberschreitung nicht nachvollziehbar wäre, den Angaben von Insp. E__ Glauben zu schenken, die ausgesagt hat, ihn lediglich aufgrund der Tatsache, dass er ohne Reisepass in die die Tschechische Republik fahren wollte, darauf hingewiesen hat, dass er im Fall von Grenzkontrollen eine Verwaltungsstrafe riskiere.

Zu dem vom Bf und seinem Cousin sowie seinem Schwager getätigten Angaben ist festzuhalten, dass glaubwürdig scheint, dass sie alle aufgrund der Tatsache, dass es sich bei dem Polizeifahrzeug um eine Zivilstreife handelte, über eine längere Fahrtstrecke nicht wahrnahmen, dass sich das Polizeifahrzeug hinter dem vom Bf gelenkten Fahrzeug befand und sie dieses erst wahrnahmen, als kurz vor der Anhaltung das Anhaltebord mit den seitlichen blauen Lichtsignalen verwendet wurde.

Grund zu Zweifeln geben die sehr ähnlich gehaltenen Aussagen des Bf sowie seines Cousins und seines Schwagers, dass das Polizeifahrzeug „nach einer Kurve“ ganz kurz vor dem Anhalteort plötzlich aufgetaucht sei bzw. in dieser Kurve unmittelbar vor dem Fahrzeug des Cousins auf die Straße eingebogen sei, wobei diese Kurve auch anhand eines dem Bf bzw. dem Zeugen vorgelegten Orthofotos nicht lokalisiert werden konnte. Es befindet sich im Bereich zwischen 300 und 100 Meter - dahingehend schwankten die Angaben des Bf und der beiden Zeugen, befragt dazu, wie lange das Polizeifahrzeug bis zur Anhaltung hinter dem Bf gefahren sei - vor dem Anhalteort auch keine Kurve, sondern führt die Straße in diesem Bereich fast geradeaus bis zum Anhalteort. Diesbezüglich scheint insbesondere die Aussage des Cousins des Bf, dass er in dieser Kurve aufgrund der Straßenverhältnisse 50 oder 60 km/h gefahren sei, unglaubwürdig, da sich wie erwähnt im Bereich von mehreren hundert Metern vor dem Anhalteort bis zu diesem keine Kurve befindet, die B 310 eine entsprechende Breite aufweist – warum man auf diesem relativ geraden Straßenstück 50 oder 60 km/h fahren sollte, scheint nicht nachvollziehbar. Ebenso nicht nachvollziehbar war das Vorbringen des Bf und des Cousins des Bf, dass dem Kind des Cousins, das in dessen Fahrzeug mitfuhr, beim Autofahren immer schlecht wird und man deshalb nicht schnell gefahren sei, im Bezug auf die örtlichen Verhältnisse (die Straße ist sehr breit und weist fast keine Kurven auf) vor bzw. im Nahebereich des Anhalteortes nicht nachvollziehbar. Im Übrigen erwähnte der Schwager des Bf bei dessen Einvernahme den Sohn des Cousins, dem nach Angaben des Cousins des Bf beim Autofahren immer schlecht wird, nicht, sondern gab an, dass seine Tochter beim Bf im Auto mitfuhr und dieser immer beim Autofahren schlecht werde.

Zusammengefasst sind die Vorbringen des Bf zum Tathergang, insbesondere dass er die zulässige Höchstgeschwindigkeit an der Tatörtlichkeit nicht überschritten habe, aufgrund der erwähnten Aussagedetails und aufgrund der tatsächlichen Straßenverhältnisse (übereinstimmende Aussagen des Bf, seines Schwagers und seines Cousins, dass das Polizeifahrzeug nach einer Kurve zwischen 300 und 100 Meter vor dem Anhalteort plötzlich da gewesen sei, wobei sich mehrere hundert Meter vor dem Anhalteort keine Kurven befinden, weshalb die sehr ähnlichen Aussagen des Bf und seiner Verwandten, die gegen die Aussagen des Polizistinnen sprechen würden, als nicht nachvollziehbar anzusehen sind) und der Tatsache, dass das Ortsgebiet von Dorf Leopoldschlag wahrscheinlich vom Bf übersehen wurde, als nicht glaubwürdig anzusehen und den Aussagen der einvernommenen Polizistinnen Glauben zu schenken ist.

Auch das nicht näher begründete Vorbringen in der mündlichen Verhandlung am 17.10.2025, dass es sich bei der Anzeige betreffend die Anhaltung des Bf um eine Verwechslung mit einem anderen Fahrzeug gehandelt habe, da an diesem Tag mutmaßlich mehrere Anhaltungen bzw. Anzeigen erfolgt seien, scheint nicht glaubwürdig, da insbesondere nicht nachvollziehbar ist, wie diese Verwechslung zustande gekommen sein sollte. Den beiden Polizistinnen kann, obwohl sich der Vorfall am 04.08.2024 ereignet hat, die Anzeige aber erst mit 17.08.2024 datiert ist, dennoch zugetraut werden, dass sie das Kennzeichen des vom Bf gelenkten Fahrzeugs im Rahmen der durchgeführten Lenker- und Fahrzeugkontrolle richtig notiert haben. Auch dass die Polizistinnen über mehrere Kilometer einem anderen Fahrzeug nachgefahren wären und sodann das „falsche“ Fahrzeug, das ebenfalls wie das vom Bf gelenkte Fahrzeug ein schwarzer L__ gewesen sein müsste, angehalten hätten, ist auszuschließen, da davon auszugehen ist, dass das Polizeifahrzeug über die gesamte Nachfahrtstrecke hinter dem vom Bf gelenkten Fahrzeug gefahren ist, wobei dieser es aufgrund der Tatsache, dass es sich um ein Zivilstreifenfahrzeug gehandelt hat, mutmaßlich nicht als Polizeifahrzeug erkannt hat.

4. Zu den Feststellungen des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik zur vorwerfbaren Geschwindigkeit ist festzuhalten, dass diese vom Bf nicht bestritten wurden – der Bf hatte lediglich behauptet, im Ortsgebiet die zulässige Höchstgeschwindigkeit eingehalten zu haben, was der vorstehenden Beweiswürdigung unterzogen wurde.

Zu den der Stellungnahme des ASV zugrunde zu legenden Sachverhaltselementen ist auszuführen, dass die Nachfahrtstrecke als ausreichend lange anzusehen ist, da der Bf nicht nur im Ortsgebiet von Dorf Leopoldschlag, sondern auch schon vorher über eine Länge von ca. 2 Kilometer durchgehend eine Geschwindigkeit von mindestens 100 km/h bis zu 120 km/h gefahren ist, das Polizeifahrzeug in ständigem Sichtkontakt unmittelbar hinter ihm mit gleich bleibendem - im Fall der

Erhöhung der Geschwindigkeit durch den Bf auf 120 km/h maximal größer werdendem - Abstand gefahren ist und dabei die gefahrene Geschwindigkeit abgelesen wurde.

Somit ergaben sich zusammengefasst auch keine Zweifel an der Höhe der dem Bf vorzuwerfenden Geschwindigkeitsüberschreitung, wobei diese nach Überprüfung durch den ASV um 1 km/h höher anzunehmen ist als im angefochtenen Straferkenntnis.

Zusammengefasst ist davon auszugehen, dass der Bf tatsächlich im Ortsgebiet von Dorf Leopoldschlag die zulässige Höchstgeschwindigkeit – wie vom Sachverständigen in der Verhandlung ausgeführt – um 44 km/h überschritten hat.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) lauten wie folgt:

§ 20 Abs. 2 StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 52/2005:
„§ 20. (2) Sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erläßt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.“

§ 99 Abs. 2d, Abs. 2e und Abs. 3 lit. a StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 90/2023:
„§ 99. (2e) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zum objektiven Tatbestand:

Wie im entscheidungsrelevanten Sachverhalt festgestellt und in der anschließenden Beweiswürdigung begründet, ist davon auszugehen, dass der Bf am 04.08.2024 um 10:55 Uhr bei seiner Fahrt auf der B 310 die im Ortsgebiet von Dorf Leopoldschlag (Straßenkilometer 50,7 bis 51) zulässige Höchstgeschwindigkeit um 44 km/h überschritten hat.

Hinsichtlich der Feststellung von Geschwindigkeitsüberschreitungen mittels Nachfahrt ist auf die nachstehende höchstgerichtliche Judikatur zu verweisen:

Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass das Nachfahren mit dem Dienstfahrzeug und das Ablesen des damit ausgestatteten Tachometers grundsätzlich ein taugliches und zulässiges Beweismittel zur Feststellung einer von einem Fahrzeug eingehaltenen Fahrgeschwindigkeit darstellt. Voraussetzung hiefür ist jedoch, dass das Nachfahren über eine Strecke und über eine Zeitspanne erfolgt, die lange genug sind, um die Einhaltung etwa derselben Geschwindigkeit wie der des beobachteten Fahrzeuges prüfen und sodann das Ablesen der eigenen Geschwindigkeit ermöglichen zu können (vgl. etwa VwGH 17.01.2022, Ra 2021/02/0248, mwN). (VwGH 13.10.2023, Ra 2023/02/0191)

Eine Beobachtungsstrecke von ca. 100 m wird für ausreichend erachtet (vgl. das hg Erkenntnis vom 18.09.1991, Zl 91/03/0061). Bei einem entsprechenden Ausmaß der festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitung kommt dem Umstand, dass der Tachometer des Dienstfahrzeugs nicht geeicht war, keine Bedeutung zu (VwGH 30.05.2007, 2003/03/0155; vgl. VwGH 15.05.1990, Zl 89/02/0162; VwGH 20.07.2004, Zl 2002/03/0195).

Die Schätzung der Fahrgeschwindigkeit durch Nachfahren mit einem mit einem geeichten Tachometer ausgestatteten Kraftfahrzeug in gleichbleibendem Abstand über eine Strecke von 300 m stellt auch im Grunde des § 66 Abs 2 lit i KFG eine geeignete Methode zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit eines beobachteten Fahrzeugs dar. (VwGH 11.07.2000, 98/11/0267)

Wie im entscheidungsrelevanten Sachverhalt festgestellt fuhr die Polizeistreife vom ersten Ort des Antreffens des Fahrzeugs des Bf bis zur Tatörtlichkeit über 2 km hinter dem Bf und lagen auch die weiteren notwendigen Voraussetzungen (ständiger Sichtkontakt zum Fahrzeug des Bf durch unmittelbare Nachfahrt im Abstand von ca. 2 Leitpflöcken, gleich bleibender bzw. maximal größer werdender Abstand, da der Bf noch beschleunigte) für die Zulässigkeit der Feststellung der Fahrgeschwindigkeit des vom Bf gelenkten Fahrzeugs durch Ablesen des Tachos des Polizeifahrzeugs vor.

Vom Bf wurden die Ausführungen des ASV für Verkehrstechnik in der mündlichen Verhandlung auch nicht bestritten. Er brachte letztendlich vor, dass es sich um eine Verwechslung gehandelt haben müsse, was jedoch aus Sicht des Verwaltungsgerichts auszuschließen ist.

Nach den Berechnungen des Sachverständigen ist dem Bf unter Heranziehung der in der Richtlinie ECE 39 normierten Berechnungsgrundlage um 1 km/h höhere Geschwindigkeit als im angefochtenen Straferkenntnis vorzuwerfen, weshalb der Spruch des Straferkenntnisses entsprechend anzupassen war. Nach der höchstgerichtlichen Judikatur stellt die gegenständliche Korrektur des

angefochtenen Bescheides keine reformatio in peius dar, solange es zu keiner Erhöhung der Strafe kommt.

Durch die Nennung des Tatorts im angefochtenen Straferkenntnis „4262 Dorf Leopoldschlag, auf dem Straßenzug der B 310 im Ortsgebiet Dorf Leopoldschlag in Fahrtrichtung Wullowitz“ ist der Tatort entgegen den Beschwerdevorbringen als ausreichend konkretisiert anzusehen und es besteht diesbezüglich keine Gefahr einer Doppelbestrafung, da die Tatörtlichkeit (Ortsgebiet von Dorf Leopoldschlag auf dem Straßenzug der B 310, Fahrtrichtung Wullowitz) durch die Tafeln, die Beginn und Ende des Ortsgebiets anzeigen, eindeutig bestimmt ist.

Somit ist der objektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als erfüllt anzusehen.

2.2. Zum subjektiven Tatbestand:

Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht.

Hinsichtlich der subjektiven Tatseite wurden vom Bf keine substantiierten Vorbringen erstattet, da sich sein Vorbringen darauf richtete, dass er die ihm vorgeworfene Geschwindigkeitsüberschreitung nicht verwirklicht habe.

Wie bereits im Rahmen der Beweiswürdigung festgehalten, ist davon auszugehen, dass die festgestellte Geschwindigkeitsüberschreitung nicht vorsätzlich erfolgte, sondern der Bf sehr wahrscheinlich die Ortstafel, die den Beginn des (sehr kurzen) Ortsgebiets von Dorf Leopoldschlag anzeigt, übersehen hat, weshalb von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist, womit der subjektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat ebenso als erfüllt anzusehen ist.

2.3. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der

Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die belangte Behörde hat vier einschlägige Verwaltungsstrafvormerkungen des Bf als erschwerend gewertet, wobei keine Milderungsgründe vorlagen. Weiters ging sie von einem monatlichen Nettoeinkommen des Bf von 3.000 Euro, Sorgepflichten für ein Kind und Schulden in Höhe von 60.000 Euro aus und legte schweres Verschulden zugrunde.

Im Beschwerdeverfahren wurde ein Einkommen des Bf in Höhe von 2.500 Euro vom Bf und Kreditschulden in Höhe von 100.000 Euro erhoben.

Im vorliegenden Fall ist aufgrund des Ausmaßes der gegenständlichen Geschwindigkeitsüberschreitung der qualifizierte Strafrahmen der Bestimmung des § 99 Abs. 2e StVO zur Anwendung gekommen, gemäß mit einer Geldstrafe von 300 bis 5.000 Euro zu bestrafen ist, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h überschreitet.

Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Beschwerdeverfahren hervorgekommen ist, dass das Einkommen des Bf niedriger und seine Kreditschulden beträchtlich höher als im Behördenverfahren zugrunde gelegt sind. Darüber hinaus ist entgegen den Annahmen der belangten Behörde nicht von schwerem Verschulden des Bf auszugehen, da wie erwähnt anzunehmen ist, dass der Bf das Ortsgebiet, in dem die Geschwindigkeitsüberschreitung verwirklicht wurde, übersehen hat. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte, ohne die Verwaltungsvorstrafen des Bf außer Acht zu lassen, wird die verhängte Strafe auf 360 Euro herabgesetzt, wobei die im angefochtenen Straferkenntnis verhängte Ersatzfreiheitsstrafe nicht weiter herabgesetzt wird, da sie im Verhältnis zu der im Straferkenntnis verhängten Geldstrafe ohnedies erheblich niedriger bemessen wurde. Die verhängte Strafe ist aus spezial-, aber auch generalpräventiven Gründen als ausreichend, aber auch notwendig anzusehen.

2.4. Bei diesem Verfahrensergebnis fällt gemäß § 52 Abs. 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens an. Der Beitrag zu den Kosten des Behördenverfahrens reduziert sich auf 36 Euro.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing